



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom

2.31.02 Nr. 6

Satzung des Zentrums
für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 17.03.2009

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.11.2021

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	HMWK	Verkündung
Urfassung	17.03.2009	14.04.2009	23.04.2009
1. Änderung	20.07.2010		11.08.2010
2. Änderung	09.01.2018		19.01.2018
3. Änderung	09.11.2021		09.12.2021
4. Änderung	01.11.2022		13.03.2023

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) ist eine zentrale, lehrorientierte, wissenschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) gemäß § 13 der Grundordnung der JLU.

(2) Das Zentrum dient der Lehre, dem Studium und der Forschung im Bereich der fachbereichsübergreifenden Kompetenzentwicklung von Studierenden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die wissenschaftliche Konzeption, Administration und Durchführung von Angeboten zum selbstbestimmten und studienbegleitenden Erwerb disziplinübergreifend relevanter Studien- und Beschäftigungskompetenzen sowie fremdsprachlicher Kompetenzen, die individuelle Beratung zur persönlichen Profilentwicklung für Studium und Beruf sowie deren Weiterentwicklung und Evaluation. Darüber hinaus finden Studierende Angebote für den Übergang in den Beruf,

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)		2.31.02 Nr. 6
---	--	---------------

berufliche Planungen und Fragen sowie die Anbahnung, Herstellung und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen. Das Zentrum fördert und unterstützt durch gezielte Maßnahmen und Angebote die Internationalisierung sowie die Mobilität der Studierenden.

(3) Das Zentrum entwickelt in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende innovative Konzepte für die Verbesserung der Lehr-/ Lernsituation, mit der Zielsetzung, die Ausbildung, Betreuung und Förderung der Studierenden komplementär oder integrativ zu bestehenden Angeboten kontinuierlich zu verbessern. Hierzu wird ein enger diskursiver Austausch gepflegt mit den Fachbereichen, dem Akademischen Auslandsamt, der Hochschuldidaktik, dem Zentrum für Lehrerbildung sowie weiteren für Studium und Lehre relevanten Einrichtungen der JLU. Das Zentrum bereitet vernetzte Lehr-/ Lern-Projekte innerhalb der JLU auf dem Gebiet der fachbereichsübergreifenden Kompetenzentwicklung Studierender vor, koordiniert und führt diese durch, sofern sie nicht in die klare Zuständigkeit einer anderen Einrichtung fallen. Entsprechende Kooperationsprojekte mit anderen Hochschulen werden initiiert und organisiert.

(4) Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Arbeit und innovativen Konzepte sowohl in wissenschaftlichen Fachpublikationen und -netzwerken als auch in populärwissenschaftlichen oder allgemeinen Publikationsorganen. Es berichtet in Absprache mit dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied jährlich in den geeigneten Gremien.

§ 2 Abteilungen und Arbeitsprogramm

(1) Das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen arbeitet auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 7 Absatz 2 Nummer 3).

(2) Das Zentrum gliedert sich in drei Abteilungen:

- Abteilung „Sprachen & Kulturen“
- Abteilung „Schlüsselkompetenzen“
- Abteilung „Career Services“

Für jede Abteilung wird auf der Mitgliederversammlung eine wissenschaftliche Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter aus dem Kreis der dem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die wissenschaftliche Abteilungsleiterin oder der wissenschaftliche Abteilungsleiter leitet eine der drei Abteilungen in ihren Tätigkeitsfeldern und ihrer wissenschaftlichen (Weiter-)Entwicklung unter Einhaltung des durch das Direktorium verabschiedeten Arbeitsprogrammes und sollen soweit möglich im Tätigkeitsbereich ihrer Abteilung über fachliche Expertise verfügen.

§ 3 Organe des ZfbK

(1) Das ZfbK hat die folgenden Organe und Einrichtungen:

1. Direktorium (§ 6)
2. Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied (§ 8)
3. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (§ 9)
4. Abteilungen (§ 2 Absatz 2)
5. Wissenschaftliche Abteilungsleitungen (§ 2 Absatz 2)
6. Mitgliederversammlung (§ 5)
7. Arbeitsgruppen (§ 11 Absatz 4)

(2) Die Sitzungen der Organe und Einrichtungen können sowohl als Präsenzveranstaltung unter physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)		2.31.02 Nr. 6
---	--	---------------

Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschlussthema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

(3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit im Folgenden nicht anders spezifiziert, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden zustande.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der JLU:

1. Zwölf vom Präsidium für die Dauer von sechs Jahren zu bestellende und einer Abteilung zuzuordnende Professorinnen und Professoren; im Interesse der interdisziplinären Ausrichtung des Zentrums soll die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Bandbreite der Fachbereiche widerspiegeln; das Direktorium des ZfbK (§ 6) unterbreitet dem Präsidium entsprechende Nominierungsvorschläge für die Gruppe der professoralen Mitglieder des Zentrums jeweils ein Jahr, bevor die Mitgliedschaft endet.
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihre Stellen im ZfbK budgetiert sind, sowie die am ZfbK tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte;
3. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im ZfbK budgetiert sind;
4. die im Zentrum tätigen studentischen Hilfskräfte, soweit sie an der JLU immatrikuliert sind;
5. die im Rahmen von Drittmittelprojekten am ZfbK tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums
6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Auf Vorschlag des Direktoriums kann das Präsidium weitere Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 für die Dauer von fünf Jahren bzw. ggf. für die Dauer laufender Drittmittelprojekte bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Personen im Zentrum aktiv mitarbeiten.

(3) Beteiligen sich Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht an dem vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramm, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann das Präsidium ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

(4) Die Mitgliedschaft im ZfbK endet

- (a) durch Versetzung in den Ruhestand oder Ablauf der Amtszeit im Falle von § 4 Absatz 1 Nummer 1 bzw. § 4 Absatz 2;
- (b) für die in § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 6 genannten Personen durch Beendigung ihres Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am ZfbK;
- (c) gemäß § 4 Absatz 3;
- (d) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium und dem Direktorium.

(5) Angehörige des Zentrums sind diejenigen vom Direktorium bestimmten und einer Arbeitsgruppe zugeordneten Mitglieder und Angehörige der JLU oder anderer Hochschulen, die zeitlich begrenzt an Aufgaben und Projekten einer Arbeitsgruppe mitwirken.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Alle Mitglieder des ZfbK sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)		2.31.02 Nr. 6
---	--	---------------

(3) Die Mitgliederversammlung stimmt über Vorschläge an das Präsidium zur Änderung dieser Satzung ab, die vom Direktorium vorgeschlagen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds.

(4) Die Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des ZfbK.

(6) Die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen wählen gemäß § 43 der Wahlordnung der JLU die Vertreterinnen bzw. Vertreter und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ihrer jeweiligen Statusgruppe im Direktorium des ZfbK.

§ 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. sechs Professorinnen und Professoren aus dem Kreise der Mitglieder (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2), die jeweils zur Hälfte aus den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen bzw. den natur- und lebenswissenschaftlichen Fachbereichen kommen,
2. zwei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte vertreten (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5),
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5),
4. zwei Personen, die die Gruppe der studentischen Hilfskräfte vertreten (§ 4 Absatz 1 Nummer 4) sowie
5. das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertretung gewählt werden, die Stellvertretung für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 wird vom Präsidium aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Direktoriums benannt. Vertritt die letztgenannte Stellvertretung das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bei Abstimmungen, so stimmt sie nur für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 ab und ist als professorales Mitglied des ZfbK entsprechend zu vertreten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden, bis auf das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5, von den im Zentrum tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe in einer Mitgliederversammlung gewählt (§ 5 Absatz 6). Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt; die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Personen für die Dauer eines Jahres.

(3) Beratende Mitglieder des Direktoriums sind die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§ 9), sofern nicht bereits gewähltes Mitglied der jeweiligen Statusgruppe des Direktoriums.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium ist zuständig für:

1. Verabschiedung des Arbeitsprogramms (§ 2 Absatz 1),
2. Stellungnahme zur Verteilung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit sie nicht gebunden sind,
3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 2) und Zuordnung von deren Mitgliedern,
4. Vorschläge möglicher zusätzlicher Mitglieder (§ 4 Absatz 2),

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)		2.31.02 Nr. 6
---	--	---------------

5. Beschluss über Jahresbericht des Zentrums (§ 8 Absatz 3),
6. Erstellung von Änderungsvorschlägen für die Satzung des ZfbK,
7. Wahl der wissenschaftlichen Abteilungsleitungen.

Das Direktorium kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.

§ 8 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied

(1) Geschäftsführendes Mitglied des Direktoriums ist das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums (§ 6 Absatz 1 Nummer 5).

(2) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied vertritt das Zentrum innerhalb der Universität und ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch ein Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Satzung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen ergreifen; die Mitglieder des Direktoriums sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Es übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

(3) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird in seiner Tätigkeit durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer unterstützt, es wird bei Verhinderung durch die oder den vom Präsidium nach § 6 Abs. 2 Satz 2 benannte Stellevertreterin oder benannten Stellvertreter vertreten.

(4) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums mit Unterstützung der wissenschaftlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vor und leitet ihn nach Beschluss des Direktoriums an das Präsidium weiter. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums gemäß § 1 Absatz 4.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums zuständig für

- (a) die Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums,
- (b) die Koordination der Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung,
- (c) die Verwaltung der Mittel des Zentrums,
- (d) die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums
- (e) die zentrums- und JLU-interne Kommunikation,
- (f) die Außendarstellung,
- (g) Unterstützung des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds in seiner Tätigkeit.

§ 10 Abteilungen und Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen fassen Mitglieder und Angehörige in Themenschwerpunkten zusammen.

(2) Über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Arbeitsgruppen entscheidet das Direktorium.

(3) Die Interessen der Arbeitsgruppen gegenüber dem Zentrum werden durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Abteilungsleitungen zu einer Arbeitsgruppe soll sich soweit möglich an der fachlichen Expertise orientieren.

Satzung des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK)		2.31.02 Nr. 6
---	--	---------------

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Mittel, die dem Zentrum durch das Präsidium zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 12 Nutzung

Die Einrichtungen und Angebote des Zentrums stehen den Studierenden der JLU sowie den Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums nach Verfügbarkeit zur Verfügung.

§ 13 Übergangsregelung

Bis zur Wahl eines neuen Direktoriums durch die erste Mitgliederversammlung übernehmen die vom Präsidium bestellten Mitglieder des Gründungsdirektoriums und die kommissarische Leitung des Zentrums die Aufgaben des Direktoriums und bilden gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Leitung. Das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied, dem die kommissarische Leitung des Zentrums zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. Änderungsversion dieser Satzung obliegt, hat in dieser Zeit die Funktion der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 14 Evaluation, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird nach Inkrafttreten der 3. Änderungsfassung dieser Satzung alle fünf Jahren durch mindestens zwei externe Gutachterinnen und Gutachter evaluiert, die vom Präsidium bestellt werden.

(2) Das Präsidium entscheidet nach der jeweiligen Evaluation, ob die Tätigkeit des Zentrums fortgesetzt werden soll. Hierzu holt es die Stellungnahme des Senats ein und trifft danach seine abschließende Entscheidung. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den befristeten Fortbestand des Zentrums, soll die Tätigkeit des Zentrums innerhalb eines Jahres beendet werden. In diesem Fall entscheidet das Präsidium, ob und wie die Aufgaben fortzuführen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft.